

Kreisstadt Beeskow

Beschlussvorlage Nr.:	BV/057/2025/I	öffentlich
Bezeichnung des TOP:	Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 79 im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. H 9 "REWE-Markt Beeskow"	
Zuständiger Fachbereich:	Fachbereich 1	
Beratung	Datum	Abstimmungsergebnis
Bau- und Umweltausschuss	09.09.2025	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Hauptausschuss	16.09.2025	Ja 7 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2025	

Beschlussorgan:	Stadtverordnetenversammlung	Abstimmung	StV	SB
		Festgelegte Stimmenzahl:		
Federführender Fachbereichsleiter/in:	Bartelt, Kerstin	Anwesende Stimmberechtigte:		
		Ja-Stimmen:		
Bürgermeister/ Vorsitzender HA:		Nein-Stimmen:		
		Enthaltungen:		
Datum:	23.10.2025	Ausschluss wegen Befangenheit:		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow beschließt den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 79 im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. H 9 „REWE-Markt Beeskow“. Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich ausgelegt. Ort und Datum der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 BauGB aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Begründung:

Der an der Ringstraße befindliche REWE-Markt entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und soll durch einen Neubau ersetzt werden. Das geplante Vorhaben kann mit dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. H 6 „Verbrauchermarkt Ringstraße“ nicht umgesetzt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, wird der Bebauungsplan Nr. H 9 „REWE-Markt Beeskow“ aufgestellt.

Darin ist unter anderem die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ sowie Grünflächen vorgesehen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans größtenteils als Sonderbaufläche mit der Nutzungsbestimmung Handel, teilweise als Wohnbaufläche, teilweise als gemischte Baufläche und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. Eine Entwicklung der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht möglich. Dementsprechend soll der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert werden.

weitere Informationen zum Sachverhalt:

Bezug zu konkreten Sachverhalten in der Stadt:

Personelle und finanzielle Ausstattung:

Zeitplan/Laufzeit:

Finanzielle Auswirkungen auf die Kommune insgesamt (Produkt/Konto):
Die Kosten der Planung werden vom Investor übernommen.

Jährliche (Folge-) Kosten/-lasten:

Ggf. weitere im Vorfeld erforderliche Prüfungen/Stellungnahmen:

Anlagenverzeichnis:

FNP79_Begründung-Entwurf_250819
FNP79_Planzeichnung-Entwurf_250819